

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Referat III B2
„Übergreifendes Energierecht,
Erneuerbare-Energien-Gesetz“
Herrn Dr. Guido Wustlich
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

**Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere
Ausgleichsregelung des EEG (DSPV)**

hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für die
Durchschnittsstrompreisverordnung bedanken wir uns und nehmen wie folgt
Stellung:

Grundsätzlich ist der Verordnungsentwurf zu begrüßen. Jede Manipulation,
die eine Stromkostenerhöhung und damit auch eine Wettbewerbsverzerrung
bedeutet, muss weitgehend eingeschränkt werden. Der VO-Entwurf darf aber
auch keine neuen Ungerechtigkeiten verursachen.

Aus fachlicher Sicht wird befürchtet, dass die stark unterschiedlichen
Netzentgelte in dem Entwurf nur ungenügend berücksichtigt werden. Es wird
eingeschätzt, dass die Netzentgelte in den ostdeutschen Ländern
durchschnittlich ca. 18 % höher liegen als im gesamtdeutschen Schnitt.

Für Unternehmen, die auf der Grundlage des vorliegenden
Verordnungsentwurfs die BesAR nicht mehr in Anspruch nehmen können,
muss zumindest eine Härtefallregel eingebaut werden.

Die Netzentgelte (NE) sollten entweder bei der Berechnung der
Durchschnittsstrompreise unberücksichtigt bleiben, oder die höheren NE in
den neuen Bundesländern sollten über einen Korrekturfaktor berücksichtigt
werden. Andernfalls könnte es dazu führen, dass gerade ostdeutsche
Unternehmen mit hohen Netzentgelten aus der BesAR rausfallen.

Es wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Für Unternehmen in den neuen Bundesländern ist ein Anpassungsfaktor
größer 1 vorzusehen, mit dem der spezifische Strompreis der
Vergleichsgruppe nach oben korrigiert wird. Dieser ist so zu bemessen, dass
er die höheren NE in den neuen Bundesländern berücksichtigt, allerdings
auch, dass in der Vergleichsgruppe ebenso Unternehmen aus den neuen
Bundesländern enthalten sind, die den spezifischen Strompreis der
Vergleichsgruppe mit prägen. Daraus leitet sich nun folgender

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Jutta Hufnagl

Durchwahl:
Telefon +49 361 3797-533
Telefax +49 361 571711 509

Jutta Hufnagl@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
3417/126-57-4

Erfurt
21.01.2016

Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Bitte beachten Sie zusätzlich die
aktuellen Informationen der EVAG
zur Linienführung.

Ergänzungsvorschlag für eine faire Behandlung des produzierenden Gewerbes in den neuen Bundesländern ab:

Im Verordnungsentwurf in § 3 der Absatz 4 „Berechnungsmethode für durchschnittliche Strompreise“ ist folgender Satz einzufügen:

„Für Unternehmen in den neuen Bundesländern werden über den Korrekturfaktor nach Anlage 1 die spezifischen Netzentgelte der Vergleichsgruppe normalisiert. Die Berechnung des Korrekturfaktors erfolgt je Vergleichsgruppe jährlich durch die BAFA.“

Formel für die Berechnung des Korrekturfaktors:

$$\frac{NE_{NBL}}{NE_D} \times \frac{1}{(1 + NEA_{stKo})}$$

- NE_{NBL} – spezifische Netzentgelte in den neuen Bundesländern in (ct/kWh)
- NE_D – spezifische Netzentgelte in Deutschland gesamt (in ct/kWh)
- NEA_{stKo} – durchschnittlicher spezifischer Netzentgeltanteil an den spezifischen Gesamtstromkosten

Der Veröffentlichung der Stellungnahme wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Ute Zopf